

Da sich die Magistratsabteilung 43 bei ihren Ausschreibungen des von der Magistratsdirektion – Stadtbaudirektion erstellten EDV-unterstützten Systems ISBA (Informationssystem Bauen) zu bedienen hat, in dem die Angabe von maximal drei Gewerbecodes vorgesehen ist, sah sich das Kontrollamt zu der Empfehlung veranlasst, die Dienststelle möge künftig – sofern dies im Rahmen des von ihr anzuwendenden Ausschreibungssystems möglich ist – entweder nicht nur einzelne, sondern alle für die Durchführung der Leistungen relevanten Gewerbebezeichnungen und -codes anführen oder – sollte hierfür der vorgesehene Platz nicht ausreichen bzw. im Zweifelsfalle – von der Anführung der Gewerbebezeichnungen und -codes überhaupt Abstand nehmen, da zum einen die Bieter entsprechend dem Punkt 3 der Ausschreibung die Erklärung abzugeben haben, dass sie alle für die Erbringung der Leistung notwendigen Berechtigungen besitzen und zum anderen die Dienststelle dies gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien in Verbindung mit der ÖNorm A 2050 anlässlich der Angebotsprüfung ohnehin zu verifizieren hat.

Die Magistratsabteilung 43 wird bei künftigen Ausschreibungen den Empfehlungen des Kontrollamtes Rechnung tragen.

### **Magistratsabteilung 43, Sicherheitstechnische Prüfung der städtischen Steinmetzwerkstätte und der städtischen Friedhofsgärtnerei**

Das Kontrollamt unterzog die städtische Steinmetzwerkstätte sowie die städtische Friedhofsgärtnerei einer sicherheitstechnischen Prüfung. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

#### *1. Allgemeines*

1.1 Die in Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 339, gelegene städtische Steinmetzwerkstätte besteht aus mehreren eingeschossigen Gebäuden, in denen die Verwaltung und die Werkstätten untergebracht sind. Neben dem Garagengebäude für die betrieblich erforderlichen Elektrokarren befindet sich auf dem Werkstättengelände noch eine rd. 15.000 m<sup>2</sup> große Freifläche zur Lagerung von Grabsteinen.

Die Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei ist auf dem Gelände des Wiener Zentralfriedhofes in Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 234, situiert und umfasst mehrere Glashäuser, Magazine, Werkstätten, Garagen, Garderoben und Aufenthaltsräume für das Personal sowie das Hauptgebäude, in dem u.a. die Verwaltung untergebracht ist. Darüber hinaus unterhält die städtische Friedhofsgärtnerei Außenstellen in den Friedhöfen Hernals, Hietzing, Neustift, Ottakring, Stammerdorf-Zentral sowie auf dem Südwestfriedhof und auf dem Gelände der Simmeringer Feuerhalle, die ebenfalls Gegenstand der Prüfung waren.

1.2 Sowohl die städtische Steinmetzwerkstätte als auch die städtische Friedhofsgärtnerei mit ihren Außenstellen werden von der Stadt Wien als Betrieb geführt und unterliegen daher hinsichtlich der Abwehr der mit der Betriebsführung verbundenen Gefahren und Beeinträchtigungen den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, wiederverlautbart mit BGBl.Nr. 194/1994.

Der § 82b Abs. 1 GewO bestimmt, dass der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend (in Abständen von sechs Jahren) dahingehend prüfen lassen muss, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtl-

chen Vorschriften entspricht. Der Inhaber der Anlage hat sich dabei Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierter Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Befugnisse zu bedienen, er kann aber auch geeignete fachkundige Betriebsangehörige dazu heranziehen. Über jede dieser wiederkehrenden Eigenprüfungen ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, worin insbesondere die festgestellten Mängel festzuhalten sind. Ist dies der Fall, sind diese Prüfbescheinigungen gemeinsam mit einer Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Mangelbehebung der Gewerbebehörde zu übermitteln.

Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung hatte die Magistratsabteilung 43 ihre diesbezügliche Verpflichtung zur Eigenprüfung noch nicht erfüllt.

1.3 Das örtlich zuständige magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde ist nur insoweit berechtigt bzw. verpflichtet, von sich aus Betriebsrevisionen durchzuführen, als dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Wie die Prüfung ergab, hielt das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk im Falle der städtischen Steinmetzwerkstätte eine solche Überprüfung erst einmal, u.zw. im Jahre 1997, für geboten, wobei in diesem Fall technische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 36 die Begehung der Werkstätte vornahmen. Bei der städtischen Friedhofsgärtnerei sah das Magistratische Bezirksamt auf Grund des geringen Gefährdungspotenzials seit dem Bestehen der Gärtnerei noch keinen Prüfungsbedarf.

1.4 In Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der beschäftigten Arbeitnehmer sind insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes-ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 idgF, anzuwenden. Beide Betriebsanlagen unterliegen somit der Aufsicht des Arbeitsinspektorates, das in Erfüllung seiner Überwachungsfunktion bis zum Prüfungszeitpunkt in unregelmäßigen Abständen Begehungen der Arbeitsstätten vorgenommen hatte.

Obgleich die von der Magistratsabteilung 36 bzw. vom Arbeitsinspektorat festgestellten Mängel seitens der Magistratsabteilung 43 jeweils behoben wurden, fand das Kontrollamt bei seinen Begehungen der beiden städtischen Werkstätten jenen Zustand, den der Dienstgeber zum Schutz der Arbeitnehmer aufrecht zu erhalten hat, nicht in zufriedenstellender Weise gegeben.

Das Kontrollamt nahm bei seiner Prüfung und den diesbezüglichen Feststellungen darauf Rücksicht, dass es sich bei den beiden städtischen Betrieben um rd. 65 Jahre alte Anlagen handelt, die unter anderen gesetzlichen Bestimmungen und einem anderen Stand der Technik genehmigt wurden, als sie heutigen Anlagen zu Grunde zu legen sind. Abgesehen von jenen Sicherheitsmängeln, die eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit von Menschen darstellen, trug das Kontrollamt diesem Umstand dadurch Rechnung, dass es nur solche Sicherheitsmängel in seine Beurteilung einbezog, bei welchen der Aufwand zu deren Behebung im Verhältnis zu dem dadurch erreichten Nutzen nach dem Stand der Technik sachlich gerechtfertigt erschien.

## *2. Feststellungen des Kontrollamtes*

### *2.1 Vorbeugender Brandschutz*

2.1.1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes setzte die Magistratsabteilung 43 für die städtische Steinmetzwerkstätte und die städtische Friedhofsgärtnerei im Novem-

ber 2000 insgesamt vier Bedienstete als sog. Brandschutzbeauftragte ein.

Hinsichtlich des Aufgabenbereiches der Brandschutzbeauftragten finden sich in entsprechenden Gesetzen, ÖNormen und Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (Merkblätter des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes) Regelungen, wonach Brandschutzbeauftragte u.a. eine Brandschutzordnung auszuarbeiten und zu administrieren, Eigenkontrollen der Brandsicherheit durchzuführen und Übungen abzuhalten haben. Ferner haben sie die Brandschutzpläne zu überprüfen und das Personal auszubilden bzw. zu schulen. Außerdem sind sie dazu angehalten, sämtliche im Zusammenhang mit dem Brandschutz veranlasste und durchgeführte Maßnahmen in einem Brandschutzbuch zu dokumentieren.

Sowohl in der städtischen Steinmetzwerkstätte als auch in der Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei und in deren Außenstellen lagen die im § 45 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung-AStV, BGBl.Nr. 368/1998, geforderten Brandschutzbücher nicht auf. Die ebenfalls nach § 45 Abs. 3 AStV vorzunehmenden regelmäßigen Eigenkontrollen wurden lt. Aussage der Brandschutzbeauftragten zwar durchgeführt, schriftliche Aufzeichnungen darüber konnten aber auch in diesem Fall nicht vorgelegt werden.

2.1.2 Die in § 45 AStV vorgeschriebene Brandschutzordnung, die das allgemeine Verhalten der Betriebsangehörigen zur Verhütung von Bränden regeln soll, sowie entsprechende Aushänge über das „Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall“ (Merkblatt 118 des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes) waren in beiden Betrieben nicht vorhanden.

2.1.3 Ferner waren in beiden Betrieben die Feuerlöschgeräte entgegen der Kennzeichnungsverordnung-KennV, BGBl.Nr. 101/1997, nicht gekennzeichnet. In der Steinmetzwerkstätte war die in der AStV festgelegte zweijährige Frist für deren wiederkehrende Funktionsprüfung bereits im April 2001, also einen Monat abgelaufen. Außerdem hatten es die Brandschutzbeauftragten bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt unterlassen, eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern im Sinne des § 45 AStV in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen. Die im § 19 Abs. 2 AStV geforderten Fluchtwege-Kennzeichnungen fehlten durchgehend.

2.1.4 Ferner wurde festgestellt, dass Brandschutzpläne, die der Feuerwehr im Brandfall ein rasches und zielsicheres Eingreifen erleichtern sollen, entgegen § 45 Abs. 4 AStV weder in der städtischen Steinmetzwerkstätte noch in der Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei und ihren Außenstellen auflagen.

## 2.2 Brennbare Lagerungen

2.2.1 Im Zuge der Begehung der städtischen Steinmetzwerkstätte stellte das Kontrollamt fest, dass in zwei Holzschuppen und in einem Magazin leicht brennbare Gegenstände, wie Papier, Kartonagen, Kunststoffe u.dgl., gelagert waren, wobei entgegen § 42 Abs. 1 AStV keine entsprechenden Löschhilfen bereitstanden. Ferner fehlten die in § 3 Abs. 7 ASchG geforderten Sicherheitskennzeichen über das Verbot von Rauchen und der Verwendung von offenem Feuer. Die Verbotsschilder fehlten auch im Heizraum für die Lehrwerkstätte. Im Sägeraum waren entgegen § 40 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten-VbF, BGBl.Nr. 240/1991 idgF, rd. 100 l Benzin ohne entsprechender Auffangwanne gelagert.

### *Stellungnahme der Magistratsabteilung 43:*

Die Führung des Brandschutzbuches wurde veranlasst. Die Brandschutzbeauftragten wurden angewiesen, schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Das Merkblatt 118 wurde bereits bestellt.

Die Kennzeichnung und die Funktionsprüfung der Feuerlöschgeräte ist bereits erfolgt. Die Brandschutzbeauftragten wurden erneut auf ihre Aufgaben hingewiesen. Die Fluchtwege-Kennzeichnungen wurden angebracht.

Die erforderlichen Brandschutzpläne werden auf raschem Weg erstellt werden.

Sämtliche Mängel wurden inzwischen behoben.

2.2.2 Ähnliche Sicherheitsmängel waren auch in der Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei festzustellen, in der ein Magazin zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III in Verwendung steht. Obwohl die Lagermenge für solche Flüssigkeiten gem. § 67 Abs. 4 der VbF mit 1.000 l begrenzt ist, wurden lt. Aussage der Be- diensteten in zehn Fässern mit je 200 l Fassungsvermögen insgesamt bis zu 2.000 l Heizöl leicht aufbewahrt. Im Zeitpunkt der Begehung waren wohl nur drei Fässer gefüllt, allerdings lagerten im selben Raum rd. 200 l Mehrbereichsöl und rd. 50 l Dieselkraftstoff.

Unter Hinweis auf die §§ 57 bis 71 der VbF war weiters zu beanstan- den, dass die in diesem Magazin vorhandenen elektrischen Betriebs- mittel nicht explosionsgeschützt ausgeführt und die brennbaren Flüs- sigkeiten nicht so gelagert waren, dass ein Versickern in den Boden bzw. ein Ausfließen aus dem Lagerraum verhindert wird. Überdies standen keine geeigneten Mittel zur Aufnahme und Bindung für den Fall des Auslaufens der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten bereit.

Neben den brennbaren Flüssigkeiten wurden im genannten Magazin, wie die Prüfung ferner ergab, auch andere leicht brennbare Materiali- en, wie Papier und Verpackungsmaterial gelagert, wobei auch hier An- schläge über das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit offenem Feuer und Licht fehlten.

2.2.3 In mehreren Holzschuppen der Friedhofsgärtnerei lagerten entge- gen § 42 Abs. 1 AStV leicht brennbare Materialien, wie Stroh, Plastik etc., ohne entsprechende Löschhilfen. Lediglich an der Außenwand ei- nes dieser Lagerschuppen war wegen der erhöhten Brandgefahr ein Trockenschlauch angebracht, der jedoch seinen Zweck insofern nicht erfüllte, als das Strahlrohr fehlte.

2.2.4 In einem weiteren Magazin der Friedhofsgärtnerei lagerten mit Motoröl gefüllte betriebsuntaugliche Pkw- und Rasenmähermotoren, obwohl der Fußboden nicht flüssigkeitsdicht ausgeführt war. Darüber hinaus war in diesem Raum eine Fülle von nicht mehr benötigten Ei- sen- bzw. Blechabfällen deponiert.

2.2.5 Am Dachboden des Verwaltungsgebäudes der Friedhofsgärtnerei lagerten leicht entflamm- bzw. entzündbare Stoffe, wie Textilien, Kunststofffolien etc., obwohl solche Lagerungen (unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 2 der Wiener Feuerpolizeiverordnung, LBGl.Nr. 5/1989) auf Dachböden nicht erfolgen sollten. Unstatthaft – in diesem Fall lt. § 106 Abs. 15 der Bauordnung für Wien (BO) – waren jene Lagerun- gen von leicht brennbarem Papier sowie von Reinigungsmitteln u.dgl., wie sie das Kontrollamt unter der in das Obergeschoß führenden Holz- stiege des Verwaltungsgebäudes feststellte. Das Kontrollamt empfahl daher im Rahmen der Anlagenbegehung, die Lagerungen aus Sicher- heitsgründen zu räumen, was seitens der Magistratsabteilung 43 auch zugesagt wurde.

2.2.6 Bei den Begehungen der Außenstellen der städtischen Friedhofs- gärtnerei fiel auf, dass – mit Ausnahme jener im Friedhof Otta- kring – die Ausstattung der Räume für die Lagerungen brennbarer

Ab sofort werden in der städtischen Fried- hofsgärtnerei höchstens 1.000 l der Gefahren- klasse III gelagert. Das Mehrbereichsöl und der Dieselkraftstoff wurden entfernt.

Die Errichtung einer Auffangwanne sowie die Montage der explosionsgeschützten elektri- schen Betriebsmittel wurde in die Wege geleit- et. Die Bindemittelbehälter wurden bereits aufgestellt.

Hinweisschilder wurden montiert; Papier und Verpackungsmaterial wurde bereits entfernt.

Funktionstüchtige Löschhilfen wurden bereits installiert.

Die angeführten Lagerungen wurden bereits entfernt.

Die genannten Lagerungen wurden bereits entfernt.

Für die Friedhöfe Neustift, Stammersdorf- Zentral und Südwest werden genormte Fertig- teillagereinheiten für brennbare Flüssigkeiten

Flüssigkeiten (Benzine bzw. Benzingemische) nicht den Bestimmungen der VbF entsprach. So fehlten insbesondere der flüssigkeits- und durchlässige Bodenbelag, Auffangwannen zur Aufnahme allenfalls auslaufender Flüssigkeiten sowie entsprechende Lüftungseinrichtungen. Außerdem waren die Lagerräume nicht mit brandhemmenden, in Fluchrichtung aufschlagenden und selbstschließenden Türen ausgestattet. Ebenso waren weder Handfeuerlöcher noch Kennzeichnungen „Feuergefährlich! Rauchen Hantieren mit offenem Feuer verboten!“ vorhanden. Im Friedhof Hernals wurden in einer zum Einstellen von Elektrokarren bestimmten Garagenbox neben leicht brennbaren Flüssigkeiten auch andere leicht brennbare Materialien aufbewahrt.

### *2.3 Fehlende behördliche Bewilligungen*

2.3.1 Das Kontrollamt erkannte auch darin einen Sicherheitsmangel, dass in der Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei in einem Raum des an das Hauptgebäude angrenzenden Zubaus zwei Traktoren abgestellt waren, obwohl diese Nutzung dem genehmigten Baukonsens widersprach. Es wurde empfohlen, für die Änderung der Raumwidmung eine baubehördliche Bewilligung gem. § 60 BO zu erwirken.

2.3.2 In der Zentrale der Friedhofsgärtnerei war ein Notstromaggregat vorhanden, das bei Ausfall der Netzversorgung die Heizungsanlage der Glashäuser mit elektrischer Energie versorgen soll. Das Kontrollamt stellte fest, dass für die Errichtung des Notstromaggregates die dafür erforderliche Bewilligung gem. § 61 BO nicht eingeholt worden war. Ebenso fehlte für die am südöstlichen Rand des Geländes der städtischen Friedhofsgärtnerei gelegenen rd. 50 Jahre alten Magazine und Lagerräume die nach § 60 BO erforderliche Baubewilligung.

### *2.4 Sicherheitsmängel an technischen Anlagen*

#### *2.4.1 Gasanlagen*

2.4.1.1 Diesbezüglich ergab die Prüfung, dass die Gashauptabsperreinrichtung der städtischen Steinmetzwerkstätte entgegen Pkt. 10.1 der Technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW TR-Gas), Teil 2, durch eine Heizkörperverkleidung abgedeckt und daher nicht einsehbar war. Überdies fehlte deren vorgeschriebene deutliche Kennzeichnung.

Auf Empfehlung des Kontrollamtes ließ die Leitung der städtischen Steinmetzwerkstätte die Verkleidung unverzüglich demontieren und die vorgeschriebene Kennzeichnung anbringen.

2.4.1.2 Ferner fiel auf, dass die einzelnen Werkstätten mit an den Außenwänden montierten Gas-Konvektionsheizöfen beheizt werden. In der Plattenschleifwerkstätte erblickte das Kontrollamt insbesondere darin ein Gefährdungspotenzial, dass im unmittelbaren Bereich der Gasöfen bei teils beengten Platzverhältnissen mit Hubstaplern schwere Granit- und Marmorplatten transportiert und solche Platten ohne besondere Schutzvorkehrungen an die Gasheizöfen angelehnt wurden. Es war daher nicht auszuschließen, dass sowohl die Öfen als auch Gasleitungen und deren Anschlussverbindungen beschädigt werden und es dadurch zu Undichtheiten der Gasanlage kommt.

Das Kontrollamt empfahl, zum Schutz der Gasheizöfen und seiner Anschlussleitungen entsprechend stabile Formrohrkonstruktionen anbringen zu lassen.

angeschafft werden. Im Friedhof Hietzing ist der entsprechende Umbau des Lagerraumes bereits im Gange. Im Friedhof Hernals wird der tägliche Treibstoffbedarf in Hinkunft von der benachbarten Magistratsabteilung 48 abgedeckt werden. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in der Garagenbox wurde untersagt.

Als Sofortmaßnahme wurden die Traktoren aus den Räumlichkeiten entfernt. Die baubehördlichen Bewilligungen wurden in die Wege geleitet.

Entsprechende Formrohrkonstruktionen zum Schutz der Gasheizöfen wurden hergestellt.

#### 2.4.2 Elektrische Anlagen

2.4.2.1 In § 3 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 1995-ESV 1995, BG-Bl.Nr. 706/1995, ist festgelegt, dass Starkstromanlagen von Betrieben, die dem ASchG unterliegen, in Zeitabständen von längstens fünf Jahren wiederkehrend zu prüfen sind. Das Kontrollamt stellte demgegenüber fest, dass die elektrischen Anlagen in der städtischen Steinmetzwerkstätte über einen Zeitraum von rd. fünfeneinhalb Jahren nicht geprüft wurden. Nach einem entsprechenden Hinweis des Kontrollamtes veranlasste die Magistratsabteilung 43 im Mai 2001 die vorgeschriebene Prüfung. Der vom konzessionierten Elektrounternehmen erstellte Befund erwies sich aber als unvollständig, weil Angaben über die Messergebnisse des Erdungswiderstandes und über den ordnungsgemäßen Zustand des Hauptpotenzialausgleiches fehlten.

2.4.2.2 Bezüglich der Prüfung der elektrischen Anlagen in den sieben Objekten der Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei war festzustellen, dass im Jahre 1996 lediglich das Hauptgebäude und die angeschlossenen Glashäuser befundet worden waren. Die elektrischen Anlagen dieser Objekte entsprachen damals insofern nicht den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, als Erdungsmessungen an den Brausetassen mangels Zugänglichkeit nicht vorgenommen wurden und in den Kabeltassen Stark- und Schwachstromleitungen unzulässigerweise gemeinsam verlegt waren. Die elektrischen Teile der Heizungsanlage sowie die elektrischen Betriebsmittel wurden aus finanziellen Gründen (s.a. Pkt. 2.4.4) keiner Überprüfung unterzogen.

Bei den Begehungen durch das Kontrollamt im März 2001 stellte sich heraus, dass die im Jahre 1996 festgestellten Sicherheitsmängel nach wie vor bestanden. Darüber hinaus war zu bemängeln, dass 400-V-Steckdosen nicht ordnungsgemäß befestigt bzw. deren Abdeckklappen gebrochen waren oder fehlten. Bei einzelnen Geräten („Topfmaschine“, „Erdmixer“) waren die Zugentlastungen der Anspeisungskabel unwirksam. Die Bezeichnungen an den Elektroverteilerkästen fehlten.

2.4.2.3 Ferner ergab die Prüfung, dass (mit Ausnahme der Gärtnereiobjekte in der Außenstelle des Friedhofes Ottakring) die elektrischen Anlagen der Objekte in den Friedhöfen Hietzing, Neustift, Stammersdorf-Zentral und Südwestfriedhof sowie des Garderobengebäudes im Friedhof Hernals weit über den im § 3 ESV 1995 festgelegten Zeitraum hinaus keinen Überprüfungen unterzogen worden waren.

#### 2.4.3 Blitzschutzanlagen

2.4.3.1 Gem. § 8 ESV 1995 sind Blitzschutzanlagen im Allgemeinen in Zeitabständen von drei Jahren, bei Arbeitsstätten mit größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen in Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen.

Die im Jahre 2001 durchgeführte Prüfung sämtlicher Blitzschutzanlagen der städtischen Steinmetzwerkstätte ergab lediglich bei der Lehrwerkstätte einen mangelfreien Zustand. Bei den übrigen Gebäuden wurde festgestellt, dass Erder zu hohe Übergangswiderstände aufwiesen, Überbrückungen fehlten und metallische Entlüftungsrohre nicht in die Blitzschutzanlagen einbezogen waren.

2.4.3.2 Die Blitzschutzanlagen des Hauptgebäudes und eines Lagerchuppens in der Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei wurden im Jahre 1999 einer Prüfung unterzogen und hierbei festgestellt, dass die Anlagen wegen des zu hohen Erdungswiderstandes den Sicherheitsbestimmungen nicht entsprachen. Diese Mängel wurden aller-

Nach Behebung der Mängel liegt nunmehr ein vollständiger positiver Befund vor.

Eine Trennung der Stark- und Schwachstromleitungen in den Kabeltassen wurde durchgeführt. Die Überprüfung der elektrischen Teile der Heizungsanlage und der elektrischen Betriebsmittel wurde veranlasst.

Die genannten Mängel wurden bereits behoben.

Die Überprüfungen der Friedhöfe Hietzing und Hernals wurden bereits in Auftrag gegeben bzw. – die Friedhöfe Neustift, Stammersdorf-Zentral und Südwest betreffend – in die Wege geleitet.

Die Mängelbehebungen wurden bereits in Auftrag gegeben.

dings nicht – wie dies die Bestimmungen des § 8 ESV 1995 verlangen – unverzüglich, sondern erst nach zwei Jahren, nämlich im März 2001, behoben. Erst die im April 2001 vorgenommene Prüfung bestätigte einen ordnungsgemäßen Zustand der Blitzschutzanlagen. Die Blitzschutzanlagen der übrigen Gebäude der Zentrale sowie die Objekte der Außenstellen in den Friedhöfen Hietzing, Neustift (ausgenommen Garagengebäude), Stammersdorf- Zentral, Südwestfriedhof und die Simmeringer Feuerhalle waren keiner Prüfung unterzogen worden. Lediglich für die Blitzschutzanlagen der Gärtnereiojekte in den Friedhöfen Hernals und Ottakring lagen positive Befunde vor.

#### 2.4.4 Veranlassungen

2.4.4.1 Die Magistratsabteilung 32 – der lt. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien als technischer Fachabteilung die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen der Elektro- und Blitzschutzanlagen obliegt – erklärte zu den unterlassenen Prüfungen, sie habe die Magistratsabteilung 43 zwar regelmäßig auf deren Notwendigkeit hingewiesen, diese habe ihr jedoch dafür keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

In einer vom Kontrollamt initiierten Besprechung sagte die Magistratsabteilung 43 zu, die erforderlichen Budgetmittel zur Durchführung der elektro- bzw. blitzschutztechnischen Überprüfungen sowie für die Behebung festgestellter Mängel künftig bereitzustellen.

Gemeinsam mit der Magistratsabteilung 32 wurde ein Stufenplan für die Durchführung und die Umsetzung der erforderlichen elektro- bzw. blitzschutztechnischen Überprüfungen sowie für die Behebung der festgestellten Mängel erarbeitet.

2.4.4.2 Auf Grund der bestehenden Sicherheitsmängel in den beiden geprüften Betrieben der Magistratsabteilung 43 wurde mit der Magistratsabteilung 32 auch die Vorgangsweise bei der Prüfung der übrigen in der Verwaltung der Magistratsabteilung 43 stehenden Objekte, wie Verwaltungsgebäude, Aufbahnhallen, Werkstätten etc., erörtert und – soweit vorhanden – um Übermittlung der diesbezüglichen Prüfbefunde ersucht.

Hiezu war anzumerken, dass für diese Objekte keine verbindlichen Prüffristen festgelegt sind, wobei diese in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallen und daher nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegen. Die als Regel der Technik anerkannten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, ÖVE-E 49/1988, sehen in Bezug auf Blitzschutzanlagen jedoch die gleichen Prüfintervalle wie das ASchG (drei Jahre bzw. bei Arbeitsstätten mit größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen ein Jahr) vor. Für die Prüfung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen werden zwar keine Prüfintervalle vorgegeben, jedoch geht aus § 3 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz 1992-ETG 1992, BGBl.Nr. 106/1993, hervor, dass Betriebsmittel und Anlagen innerhalb des gesamten Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sind, dass ihre Betriebssicherheit sowie die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

2.4.4.3 Aus den übergebenen Unterlagen ging hervor, dass die Objekte in 27 (von der Magistratsabteilung 43 insgesamt verwalteten 46) Friedhöfen seit zumindest zehn Jahren keiner elektrotechnischen Überprüfung unterzogen worden waren. Ferner war festzustellen, dass in drei Friedhöfen nicht alle Objekte geprüft und in fünf Friedhöfen anlässlich durchgeführter Überprüfungen an den elektrischen Anlagen Sicherheitsmängel verschiedenster Art festgestellt worden waren. Lediglich in elf Friedhöfen waren die elektrischen Anlagen lt. den Prüfbefunden mangelfrei.

2.4.4.4 Bei den Blitzschutzanlagen zeigten sich ähnliche Unzukömmlichkeiten, wobei festzustellen war, dass die Objekte von 39 Friedhöfen seit mehr als drei Jahren nicht untersucht worden waren und für die Blitzschutzanlagen eines Friedhofes ein negativer Befund auflag. Lediglich in sechs Friedhöfen waren die Blitzschutzanlagen in einem einwandfreien Zustand.

2.4.4.5 Der Magistratsabteilung 43 wurde empfohlen, für die elektro- und blitzschutztechnischen Anlagen der dem Hohheitsbereich unterliegenden Objekte im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 32 angemessene Prüfintervalle, die einen dauerhaft betriebs sichereren Zustand im Sinne der ESV 1995 gewährleisten, festzulegen und diese Prüfungen künftig auch tatsächlich durchführen zu lassen.

#### 2.4.5 Sonstige Anlagen

Bei der Begehung der Glashäuser in der Zentrale der städtischen Friedhofsgärtnerei fiel auf, dass die Zahnstangen-Kurbeleinrichtungen für das Öffnen und Schließen der Oberlichten entgegen § 8 AStV nicht gefahrlos zu betätigen waren, da sie über keine geeigneten Schutzabdeckungen verfügten.

#### 2.5 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die von der städtischen Friedhofsgärtnerei und deren Außenstellen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwendeten Pflanzenschutzmittel unterliegen dem Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl.Nr. 18/1990 idGF, und dürfen lt. § 4 nur von sachkundigen Personen oder unter deren Verantwortung verwendet werden. Über den Einsatz der Mittel sind entsprechend § 10 leg.cit. so genannte Spritztagebücher zu führen.

Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass im Friedhof Stammersdorf-Zentral das Spritztagebuch nicht geführt wurde.

#### 2.6 Sanitäre Vorkehrungen

Im Verwaltungsgebäude der Gärtnerei des Neustifter Friedhofes fand das Kontrollamt im Rahmen einer Anlagenbegehung einen überaus desolaten Zustand der sanitären Einrichtungen für die ArbeitnehmerInnen vor. So wiesen die Fußböden, Wände und Decken der Duschräume fortgeschrittene Schimmelbildungen auf. Diese dürften u.a. auch dadurch hervorgerufen worden sein, dass die Fußböden der Umkleieräume mangels entsprechender Feuchtigkeitsabdichtung der hangseitigen Außenwände nach Regenfällen regelmäßig überflutet werden, wodurch auch das Mauerwerk erheblicher Durchfeuchtungen ausgesetzt ist. Wegen des schlechten Bauzustandes des Gärtnereigebäudes und der für die Dienstnehmer unzumutbaren sanitären Bedingungen sei jedoch, wie der Leiter der Gärtnerei berichtete, ein Neubau geplant.

#### 3. Mängelfreie Anlagen

Angesichts der doch erheblichen Anzahl von Sicherheitsmängeln sollen jene Bereiche nicht unerwähnt bleiben, bei denen das Kontrollamt eine ordnungsgemäße Vorgangsweise der Magistratsabteilung 43 konstatierte. So fiel im Rahmen der gegenständlichen Prüfung u.a. auf, dass die in den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen der Rauch- und Abgasfänge, der Feuerstätten, der Gasanlagen, der Elektrokarren, der Tore und der in den beiden Werkstätten in Verwendung stehenden Hubstapler durchgeführt und dabei festgestellte Mängel behoben worden waren, sodass

Der Stufenplan findet auch hier Anwendung, wobei die hierzu erforderlichen Begehungen mit Mängelerfassungen in den Friedhöfen Döbling, Groß Jedlersdorf, Oberlaa, Kaiser- ebersdorf, Simmering und Hetzendorf bereits erfolgten.

Bei den Zahnstangenkurbelantrieben wurden Schutzabdeckungen montiert.

In der Gärtnerei des Friedhofes Stammersdorf-Zentral wird ab sofort ein Spritztagebuch geführt.

Der Bauplatz für das Gärtnereigebäude ist bereits festgelegt. Mit dem Neubau wurde die Magistratsabteilung 24 beauftragt.

Als Sofortmaßnahme wurde die Aufstellung von provisorischen Unterkünften und Sanitäreinrichtungen in die Wege geleitet.



sich diese Anlagen im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in einem einwandfreien Zustand präsentierten.

Außerdem ergab die Prüfung auch hinsichtlich der Vorgangsweise zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ausbildung von ArbeitnehmerInnen für die erste Hilfe keinen Anlass für eine Beanstandung.

#### **Magistratsabteilung 44, Prüfung der Kosten der GSM-Mobiltelefone (Handys) samt Zubehör sowie der Personenrufempfänger (Pager)**

Das Kontrollamt hat die Kosten der in der Magistratsabteilung 44 verwendeten GSM-Mobiltelefone (Handys) samt Zubehör und der Personenrufempfänger (Pager) sowie die Vorgänge, die zur Beschaffung derartiger Geräte führten, einer Prüfung unterzogen.

1. Ab 25. Juni 1990 standen den überwiegend im Außendienst tätigen Mitarbeitern der Magistratsabteilung 44 vorerst elf Personenrufempfänger (Pager), ab 13. Oktober 1993 14 und zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes im Jahr 2001 nurmehr vier Pager zur Verfügung.

Ab 11. Oktober 1993 wurden drei und ab 13. Februar 1995 vier Mobiltelefone (D-Netz) eingesetzt. Zwei GSM-Telefone (A1-Netz) wurden erstmals am 26. Mai 1997 vom Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter in Verwendung genommen. In der Folge wurde bis Ende 1999 die Zahl der Pager – wie bereits erwähnt – auf vier Stück reduziert und die D-Netz-Handys durch GSM-Handys (A1-Netz) ersetzt, sodass Anfang August 2001 insgesamt 17 GSM-Handys und sechs Wertkartenhandys (B-free) der Magistratsabteilung 44 zugeordnet waren. Darüber hinaus waren zwei Sim-Karten der Magistratsabteilung 44 in Privathandys in Verwendung.

Wie die Einschau ergab, waren 16 Handys (und zwei Sim-Karten) der Zentrale zugeordnet – je eines für den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, acht für die Betriebsleiter der Bäder, eines für den Personalreferenten, zwei für die Gruppe Wirtschaft, vier für die Gruppe Planung und eines für die Gruppe Allgemeine Angelegenheiten –, ein Handy war in der Zentralen Werkstätte im Einsatz, sechs Wertkartenhandys (B-free) und vier Pager waren im Strandbad Gänsehäufel in Gebrauch.

2. Die gesamten Telefongebühren der Telefonanschlüsse im Festnetz, der Handys und Pager der Magistratsabteilung 44 betragen lt. Rechnungsabschluss im Jahr 1998 inkl. USt rd. 1,48 Mio.S (*entspricht 0,11 Mio.EUR*) und sanken 1999 um rd. 14% auf rd. 1,27 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*). Dieser Trend verstärkte sich noch, da die Kosten im Jahr 2000 um weitere rd. 22% auf rd. 0,99 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) fielen. Dieser kontinuierliche Rückgang war darauf zurückzuführen, dass die Gesprächsgebühren sanken.

3. Die Magistratsabteilung 23 übermittelte ab dem Jahr 1999 den Dienststellen des Magistrats, so auch der Magistratsabteilung 44, in regelmäßigen Abständen eine Liste über alle GSM-Gebühren. Diese Listen enthielten die Gesprächsgebühren der einzelnen Handys inkl.